



Neufinsing, den 04.04.2024

## Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO); Verkehrsrechtliche Maßnahmen in der Gemeinde Finsing

Aufstellen von Verkehrszeichen

Straßenbezeichnung: Rathausplatz 1, Parkplatzanlage des Rathauses Neufinsing

Die Gemeinde Finsing erlässt als sachlich und örtlich zuständige Straßenverkehrsbehörde gem. §§ 44, 45 StVO i. V. m. dem Gesetz über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustGVerk) vom 28. Juni 1990 (GVBl. S. 220, BayRS 9210-1-I/B), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 683) geändert worden ist, aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die oben genannten Straßen, Wege und Plätze folgende verkehrsrechtliche

### Anordnung

1.

Im Bereich

Rathausplatz 1, Parkplatzanlage des Rathauses Neufinsing		
Genauere Lage: Haus-Nr.	km	Straßenklasse
		Parkplatzanlage

wird folgendes angeordnet:

<b>Aufstellung/Entfernung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen</b>
1000-klein - Zusatzzeichen H = 330 mm (8 Stück) 1044-10 - nur Schwerbehinderte mit außergewöhnlicher Gehbehinderung und Blinde 314 - Parken 314-10 - Parken (Anfang) (4 Stück) 314-20 - Parken (Ende) (4 Stück) 99999-1040-32 - Parkscheibe ... (8 Stück)
<b>Begründung</b>
Die Parkplätze an der Parkplatzanlage des Rathauses werden für den Betrieb des Rathauses und das Personal der Gemeinde Finsing benötigt. Deshalb wurden am 15.11.2023 mit Anordnungs-Nr. 43 an der Parkplatzanlage des Rathauses die Zeichen 314 (Parken), mit den Zusatzzeichen 1040-32 (mit Parkscheibe max. 4 h) und Zeichen By 13-03 (mit Sonderausweis frei) aufgestellt. Die Zeit von 4 Stunden ist für Bürger mehr als ausreichend um Ihre Angelegenheiten zu klären.  Da sich Hinweise von parkenden Bürgern häufen, dass die Beschilderung leicht zu übersehen sei, werden zusätzliche Beschilderungen angebracht. (siehe Verkehrszeichenplan im Anhang).  Zusätzlich wird ein Parkplatz für Schwerbehinderte mit außergewöhnlicher Gehbehinderung und Blinde durch die Zeichen 314 (Parken) und das Zusatzzeichen 1044-10 (nur Schwerbehinderte mit außergewöhnlicher Gehbehinderung und Blinde) ausgewiesen.

Bei der verkehrsrechtlichen Anordnung hat die Gemeinde die Verhältnismäßigkeit zu wahren und ihr Ermessen pflichtgemäß auszuüben.

Die Anordnung eignet sich um sicherzustellen, dass die vorhandenen Stellplätze für das Personal und die Besucher des Rathauses zur Verfügung stehen. Die Vermietung der privaten Stellplätze durch die Gemeinde gibt den Anwohnern die Möglichkeit sich einen eigenen dauerhaften Stellplatz anzumieten.

Die Beschilderung ist erforderlich, um den ruhenden Verkehr an dieser Stelle zu regeln, da die gesetzlichen Regelungen nicht ausreichen, um die öffentliche Sicherheit und Ordnung aufrechtzuerhalten. Es dürfen keine Anwohner oder Langzeitparker die dringend gebrauchten Parkplätze des Rathauses belegen, da das Personal oder die Besucher ansonsten auf der Straße stehen bleiben müssen.

Dies führt zu erhöhtem Parkdruck, Engstellen und unübersichtlichen Situationen in der Birkenstraße. Die Parkbeschilderung gewährleistet, dass die Stellplätze des Rathauses für das Personal und den Gemeindegürgern zur Verfügung stehen.

Die Anordnung ist angemessen, da die Nachteile nicht in einem erkennbaren Missverhältnis zum angestrebten Ziel stehen. Die Rechte der Betroffenen werden so wenig wie möglich eingeschränkt. Anwohner können auf Parkplätze in der näheren Umgebung ausweichen.

Das Personal kann einen Sonderausweis bei der Gemeinde beantragen und somit die Parkplätze ordnungsgemäß benutzen.

Die Anordnung war somit zu erlassen. Der Lageplan (Anlage 1 zur VAO 56) wird Bestandteil der Anordnung.

2.

Diese Anordnung wird mit der Aufstellung/Entfernung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen wirksam. Die Kostentragung ergibt sich aus § 5 b Abs. 1 und 2 des Straßenverkehrsgesetzes.

3.

Für die Aufstellung und Unterhaltung der Verkehrszeichen gem. § 25 Abs. 4 StVO ist der Straßenbaulastträger (Gemeinde Finsing) zuständig. Im Übrigen gilt § 5 b StVG.

4.

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung können nach § 24 StVG i.V.m. § 49 StVO gehandelt werden.

Gemeinde Finsing

  
Max Kressirer  
1. Bürgermeister

X	an Bauhof	Mit der Bitte die Anordnung durch Anbringung / Entfernung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nach dem beiliegenden Beschilderungsplan sofort zu vollziehen und den Vollzug mitzuteilen
	zurück von Bauhof an Bauamt	
X	an Polizei	z.H. Herrn Brückner
X	an LRA Erding, Verkehrswesen	z.H. Herrn Whitney
X	im Amtsblatt veröffentlicht am	
X	zum Akt	

Anordnung ist am _____ vollzogen worden.
Ort, Datum
Unterschrift